

Gemeinde Hornstorf

HO/197/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Bauantrag: Neubau eines Betriebsgebäudes sowie Errichtung einer befestigten Fläche, Gemarkung Rüggow, Flur 1, Flurstück 9/22

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 04.05.2021 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	20.05.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Zum Bauantrag - Neubau eines Betriebsgebäudes sowie Errichtung einer befestigten Fläche auf dem Flurstück 9/22 der Flur 1, Gemarkung Rüggow - wird das Einvernehmen erteilt.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

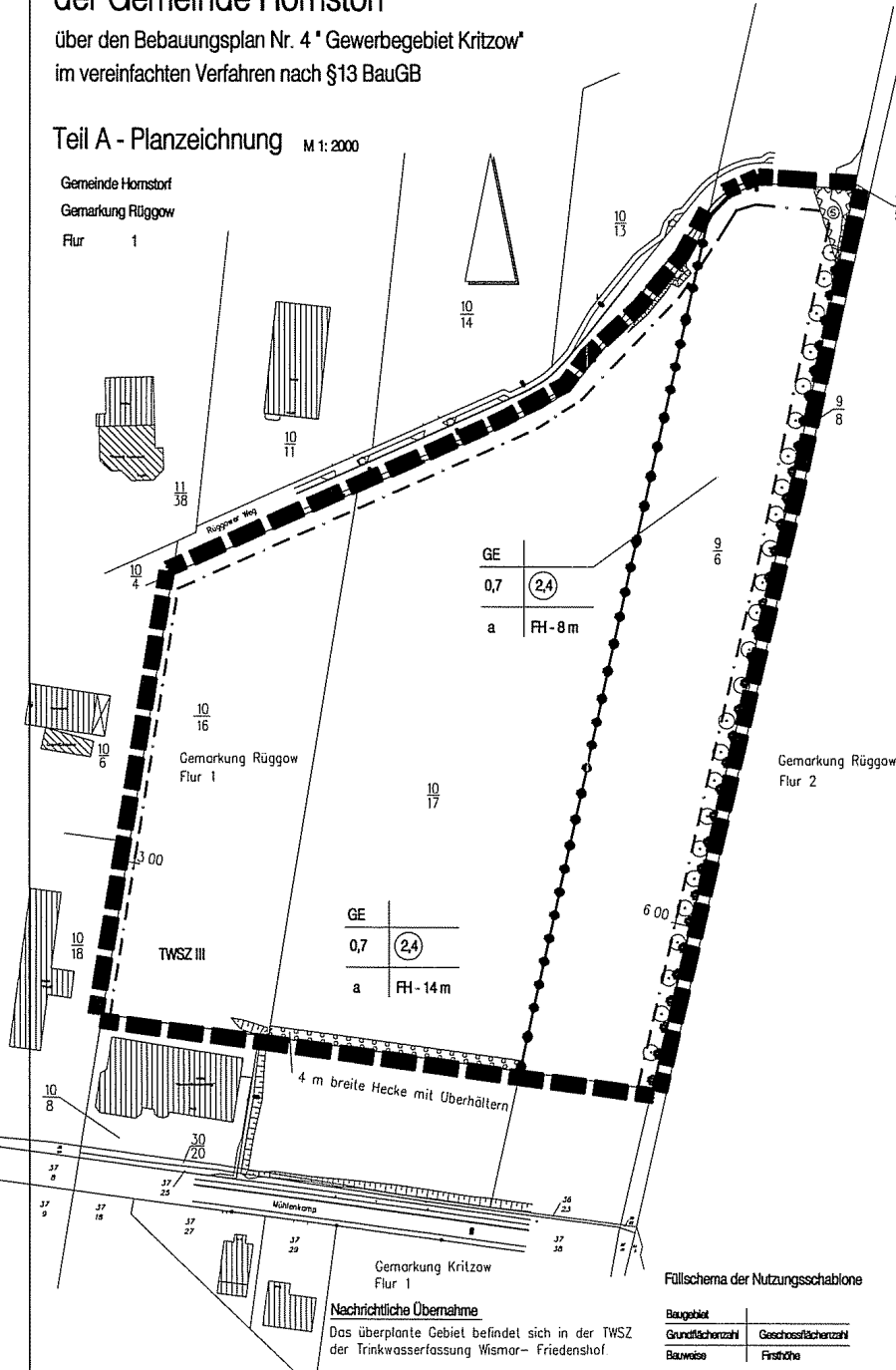
1	Lageplan Rüggow (2) (nichtöffentlich)
2	Bauantrag (9) (nichtöffentlich)
3	Lageplan, Ansicht, Grundriss (nichtöffentlich)
4	b04kritzow_1ae(1) (öffentlich)

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Teil A - Planzeichnung M 1:2000

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Rüggow
Flur 1



Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991

Planzeichen	Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen
	<u>Art der baulichen Nutzung</u> § 9 (1) Nr. 1 BauGB
GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> § 9(1) Nr. 1 BauGB
0,7	Grundflächenzahl § 16 BauNVO
(24)	Geschossflächenzahl
z.B. FH - 14 m	Firsthöhe als Höchstmaß
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u> § 9(1) Nr. 2 BauGB
a	§§ 22 u. 23 BauNVO
	abweichende Bauweise
---	Baugrenze
	<u>Verkehrsflächen</u> § 9 (1) u. (6) BauGB
•••	Bereich ohne Ein- und Auffahrt
	<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u> § 9(1) Nr. 25 BauGB
○	Anpflanzen: Bäume
□	Gepflanzte Heckenpflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
	<u>Sonstige Planzeichen</u>
□	Geltungsbereich der Satzung § 9 (7) BauGB
—•—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 (5) BauNVO
△	Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen
—	vorh. Flurstücksgränze
10/17	Nummer des Flurstückes
6.00	Maßangaben

Teil B - Textliche Festsetzung

Die Firsthöhe ist als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen, wie der Firsthöhe, gilt die mittl. Höhenlage des angrenzenden Gehweges der Planstr. A. Die Höhe baulicher Anlagen, wie Silos, wird auf max. 25 m beschränkt. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe mit techn. Gebäudezubehör wie Antennen, Aufzugschächten, Werbeanlagen oder Absauganlagen auf Dächern ist um 3 m zulässig, wenn sie nicht wandförmig erscheinen

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ist, wie in der Planzeichnung gekennzeichnet, eine 2-reihige Hecke mit Überhängen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

Diese Maßnahme wird dem Flurstück 10/17, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet und wie folgt festgesetzt:

- Gehölzarten:** Bäume: Acer campestre, Sorbus aucuparia, Acer pseudoplatanus
Heister 150 - 200 cm
Sträucher: Lonicera xylosteum, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaea, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Prunus spinosa, Sambucus nigra, 60-100 cm Pflanzgröße
- Pflanzabstand:** Je 10 lfm Hecke ist ein Laubbäumchen zu pflanzen, Sträucher: 1,0 x 1,5 m

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
		Firsthöhe

Nachrichtliche Übernahme

Das überplante Gebiet befindet sich in der TWSZ der Trinkwasserfassung Wismar-Friedenstorf

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel:

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. 12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.06 gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Aufstellung von Bekanntmachungstafeln vom 12.12.05 bis zum 28.12.05 erfolgt

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 22.12.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die Gemeindevertretung hat am 01.12.05 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet Kritzow" beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.03.06 bis zum 13.02.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt und sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 27.12.05 bis zum 12.01.06 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.03.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.03.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 02.03.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.06 gebilligt

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Die Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

Hornstorf, den 21. MRZ. 2006

Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.03.06 bis zum 06.04.06 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 2 BauGB) sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kritzow" ist mit Ablauf des 06.04.06 in Kraft getreten

Hornstorf, den 12. APR. 2006

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 1. Änderung der Satzung des B-Planes Nr. 4

"Gewerbegebiet Kritzow" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB